

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Landes-Polizeigesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 150/2012

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

21.12.2012

Außerkrafttretensdatum

27.01.2020

Index

4000 Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung, Polizeistrafen

Text**7. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen,
Schluß- und Übergangsbestimmungen****§ 23****Behörden**

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist der Bürgermeister.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Für das Gebiet der Stadt Innsbruck obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren der Landespolizeidirektion, jedoch mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 4, § 8 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2 und § 20 sowie nach einer der gemäß den §§ 2 und 6a Abs. 2 erlassenen Verordnungen.

(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde hat die nach Abs. 1 zuständige Behörde von jeder rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 19 Abs. 3 zu verständigen.

(4) Die Landespolizeidirektion ist vor der Erlassung, Änderung und Aufhebung einer Verordnung, mit der nähere Vorschriften über den Betrieb eines im Gebiet der Stadt Innsbruck gelegenen Bordells erlassen werden, zu hören.

Im RIS seit

28.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2020

Gesetzesnummer

20000176

Dokumentnummer

LTI40034595